

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zur Großen Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Däubler-Gmelin, Frau Fuchs (Köln), Roth, Frau Renger, Frau Blunck, Frau Dr. Czempel, Frau Fuchs (Verl), Frau Dr. Hartenstein, Frau Huber, Frau Luuk, Frau Dr. Martiny-Glotz, Frau Matthäus-Maier, Frau Odenthal, Frau Schmedt (Lengerich), Frau Schmidt (Nürnberg), Frau Simonis, Frau Dr. Skarpelis-Sperk, Frau Steinhauer, Frau Terborg, Frau Dr. Timm, Frau Traupe, Frau Weyel, Frau Zutt, Bachmaier, Catenhusen, Dr. Diederich (Berlin), Dreßler, Egert, Glombig, Ibrügger, Immer (Altenkirchen), Dr. Kübler, Kuhlwein, Lutz, Dr. Mitzscherling, Peter (Kassel), Rohde (Hannover), Dr. Soell, Stiegler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksachen 10/561, 10/871, 10/982 —

Frauenarbeitslosigkeit

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bis zum 1. Oktober 1984 Voraussetzungen dafür zu schaffen, damit die Regelungen der EG-Richtlinie 76/207/EWG zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen“ auch im Bereich des öffentlichen Dienstes, einschließlich des Beamtenrechts, vollständig Anwendung finden.

Bonn, den 4. April 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz und über die Erhaltung von Ansprüchen bei Betriebsübergang (sog. arbeitsrechtliches EG-Anpassungsgesetz) in seiner jetzigen Fassung reicht nicht aus, die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Berufsleben

sicherzustellen. Eine Novellierung des Gesetzes im Sinne der Initiative der SPD-Bundestagsfraktion (Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz, Drucksache 10/156), deren Forderungen nach Beweislastumkehr, Aushangspflicht, zwingend geschlechtsneutralen Stellenausschreibungen, Bußgeldvorschriften der EG-Richtlinie entsprechen, ist daher dringend geboten. Darüber hinaus ist es erforderlich, die Anwendung der EG-Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung auch im öffentlichen Dienst, einschließlich des Beamtenrechts, durch besondere Vorschriften sicherzustellen.

Die Bundesregierung weist in ihrem „Bericht über Erfahrungen mit dem die Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz betreffenden Teil des arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetzes zu der Frage eventueller Benachteiligungen von Frauen außerhalb des Bereiches des Arbeitslebens“ (Drucksache 10/14) zwar darauf hin, daß die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im öffentlichen Dienst durch Artikel 3 und 33 GG gewährleistet sei; die Realität zeigt hingegen ein anderes Bild:

- Der Gleichberechtigungsgrundsatz ist auch im Bereich des öffentlichen Dienstes bis jetzt noch nicht verwirklicht worden. Stellenanzeigen von Bundesbehörden werden zwar häufig geschlechtsneutral ausgeschrieben, jedoch zeigen die Einstellungszahlen, daß Frauen nicht gleichwertig berücksichtigt werden. Zwar hat die Bundesregierung die Bundesbehörden an ihre Verpflichtung erinnert, bei Neueinstellungen solche Bewerber zu berücksichtigen, die auf dem Arbeitsmarkt „überdurchschnittliche“ Schwierigkeiten haben. Diese Schwierigkeiten haben vor allem Frauen. Gleichzeitig hat die Bundesregierung jedoch die Kabinettsbeschlüsse aus den Jahren 1957 und 1966 aufgehoben und mit der Abschaffung der Berichtspflicht über die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmergruppen zugleich die einzige Möglichkeit aufgehoben, die Einhaltung dieser Verpflichtung wirksam zu kontrollieren und damit auch sicherzustellen.
- Frauen sind auch im öffentlichen Dienst vorwiegend in den unteren und mittleren Positionen vertreten; lediglich 16 v. H. üben leitende Funktionen aus. Positive Maßnahmen zur Aufhebung der Benachteiligung von Frauen, wie z. B. Frauenförderungsprogramme, die die Beseitigung faktischer Ungleichheiten zum Ziel haben, sowie Maßnahmen zur Aufstiegsförderung von Frauen, wie z. B. gezielte Fort- und Weiterbildung, gibt es nur vereinzelt. In Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes (Bahn, Post, Zollbinnendienst) sind junge Frauen häufig gegenüber Männern benachteiligt; so werden junge Frauen beispielsweise nach ihrer Ausbildung von ausbildungsfremd eingesetzten männlichen Nachwuchskräften von ihren Arbeitsplätzen verdrängt.
- Wirksame Sanktionen bei Diskriminierung von Frauen gibt es auch im öffentlichen Dienst nicht.

Auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft ist der Auffassung, daß neben dem sog. arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz weitere wirksame Vorschriften zur Umsetzung der Gleichbehandlungsrichtlinie im öffentlichen Dienst erforderlich sind. Sie hat ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen unvollständiger Umsetzung der Richtlinie des Rates (76/207/EWG) zur „Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen“ eingeleitet und auch kritisiert, daß das Gesetz sich nur auf privatrechtliche Arbeitsverhältnisse beziehe, hingegen den öffentlichen Dienst ausklammere; Artikel 3 und 33 GG reichten jedoch nicht aus, um Frauen und Männern den gleichen Zugang zu allen Beschäftigungen zu eröffnen, der ihnen durch die Richtlinie zustehe (Artikel 3, 4 und 5 – jeweils Absatz 2 Buchstabe b – bzw. Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie).

Die Kommission kritisiert weiter, „daß der Grundsatz der Gleichbehandlung in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse bisher nicht ausnahmslos durchgeführt“ werde. Sie stellt darüber hinaus fest, daß auch der Grundsatz „gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit“ entsprechend der Richtlinie des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (75/117/EWG) „auch im Recht des öffentlichen Dienstes ausdrücklich festgeschrieben sein muß, um die lückenlose Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten“. Auch für „Ausschreibungen für Stellen im Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse“, so mahnt die Kommission, fehle „gleichfalls eine der Richtlinie entsprechende Regelung“.

Auch das Europäische Parlament hat mehrfach, zuletzt in seiner Entschließung zur Situation der Frau in Europa vom 17. Januar 1984 (PE 86.199/Entsch./endg.) kritisiert, daß im Bereich des öffentlichen Dienstes „die Besetzung von verantwortlichen Stellen durch Frauen ... immer noch ungenügend (ist), daß die Frauen daher auch weiterhin in den Entscheidungszentren eine Minderheit bilden, (und) daß die Diskriminierung zwischen Männern und Frauen zunimmt, je höher man in der Hierarchie aufsteigt“ (Ziffer 66 der Entschließung). Das Europäische Parlament betont daher die Notwendigkeit, daß nur mit „Verbesserungsprogrammen ein bedeutsamer Wandel und der Zugang zu verantwortlichen Positionen für Frauen erreicht werden könnten“.

